

Merkblatt Beamtenversorgung und Beihilfe Versorgungs- und Beihilfeleistungen im Todesfall - BBhV

13. Mai 2024



	Seite
1. Allgemeines	2
2. Hinterbliebenenversorgung	2
2.1 Sterbegeld	2
2.2 Witwengeld	2
2.3 Witwenabfindung	3
2.4 Waisengeld	3
2.5 Unterhaltsbeiträge	3
2.6 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld oder Unterhaltsbeiträgen mit weiteren Bezügen	3
2.7 Witwerversorgung	3
2.8 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung	3
3. Beihilfe im Todesfall	4
3.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis	4
3.2 Aufwendungen anlässlich des Todes	4
3.3 Allgemeine Hinweise	4

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - Bund_10_1_b_bf 05/24

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de

1. Allgemeines

Beim Tod eines Angehörigen des KVBW gewährt dieser bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nachfolgende Leistungen:

- Versorgungsberechtigte Hinterbliebene eines Beamten oder eines versorgungsberechtigten Angestellten erhalten Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG).
- Zu den krankheits- oder pflegebedingten Aufwendungen, die bis zum Tod des Beihilfeberechtigten entstanden sind, kann auf Antrag Beihilfe gewährt werden.

Bitte beachten Sie:

- Der Versorgungsanspruch des Angehörigen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem er verstorben ist. Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung werden nach formloser Mitteilung über den Tod des Angehörigen geprüft. Im Zeitraum bis zur Aufnahme der laufenden Hinterbliebenenversorgungszahlungen können Abschlagszahlungen auf den zustehenden Anspruch geleistet werden, die verrechnet werden.
- Beihilfeleistungen müssen fristgerecht beantragt werden.
- Antragsformulare für Beihilfe- und Versorgungsleistungen werden auf Wunsch bzw. nach Bekanntwerden des Todesfalls übersandt. Alle Vordrucke finden Sie auch auf unserer Homepage www.kvbw.de im Internet.

2. Hinterbliebenenversorgung

(Leistungen der Beamtenversorgungsabteilung des KVBW)

Die vom KVBW zu gewährende Hinterbliebenenversorgung umfasst

- Sterbegeld
- Witwengeld
- Witwenabfindung
- Waisengeld
- Unterhaltsbeiträge
- Witwerversorgung

Diese Versorgungsbezüge (mit Ausnahme des Kostensterbegeldes nach Ziffer 2.1) sind steuerpflichtig.

2.1 Sterbegeld

Das Sterbegeld beträgt pauschal das Zweifache der Dienst- oder Anwärterbezüge eines verstorbenen Beamten. Beim Tod eines Ruhestandsbeamten wird das Zweifache des Ruhegehalts gewährt, ggf. zuzüglich der zuletzt gezahlten Kinder- und Pflegezuschläge und abzüglich der Kürzungsbeträge nach einer Ehescheidung.

Das Sterbegeld wird vorrangig an den überlebenden Ehegatten und nachrangig an die Abkömmlinge ([Adoptiv-]Kinder, Enkel) **ohne Antrag** gezahlt. Sind solche Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, ist Sterbegeld **auf Antrag** an bestimmte Verwandte und Stiefkinder zu zahlen, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder dieser überwiegend ihr Ernährer war.

Sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, werden die durch Rechnungen nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes **auf Antrag** steuerfrei erstattet (Kostensterbegeld).

2.2 Witwengeld

Ein Anspruch auf Witwengeld besteht für die Witwe eines

- Ruhestandsbeamten
- Beamten auf Lebenszeit, der
 - eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
 - infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, verstorben ist.

Der Anspruch erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Witwe stirbt oder wieder heiratet.

Die Ehe muss in der Regel mindestens ein Jahr gedauert haben.

Ein Witwengeldanspruch besteht **nicht**, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits die Regelaltersgrenze* erreicht hatte, vgl. Ziffer 2.5.

Das Witwengeld beträgt

- **55 %** vom Ruhegehalt des Verstorbenen (ggf. zuzüglich eines Kinderzuschlags), wenn
 - die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder
 - die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind
- **60 %** vom Ruhegehalt des Verstorbenen, wenn
 - die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und
 - mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Das Witwengeld wird grundsätzlich gekürzt, wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene war und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist; der Umfang der Kürzung ist von der Ehedauer abhängig.

Mindestens wird das amtsunabhängige Mindestwitwengeld gewährt.

2.3 Witwenabfindung

Im Falle der Wiederverheiratung wird eine Witwenabfindung in einer Summe gezahlt. Die Abfindung beträgt das 24-fache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder des Unterhaltsbeitrages (nach Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften). Wird die neue Ehe aufgelöst, lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf. Falls die neue Ehe weniger als 24 Monate gedauert hat, ist die für den entsprechenden Zeitraum gewährte Witwenabfindung vom Witwengeld einzubehalten.

2.4 Waisengeld

Minderjährige Kinder eines verstorbenen

- Ruhestandsbeamten
- Beamten auf Lebenszeit, der
 - eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
 - infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, verstorben ist,

erhalten Waisengeld bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Volljährige Kinder erhalten Waisengeld auf Antrag, solange sie sich in Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Für volljährige Waisen besteht ein Waisengeldanspruch längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 27. Lebensjahres, ggf. verlängert um sog. Verzögerungszeiten (z. B. Grundwehr- oder Zivildienst).

Für behinderte Waisen wird Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat und die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält. Ein eigenes Einkommen der behinderten Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist in bestimmtem Umfang anzurechnen.

Kein Waisengeld erhalten insbesondere Stief- und Pflegekinder sowie volljährige arbeitslose Kinder oder Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Ein etwaiger Anspruch der Witwe auf Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag bleibt unberührt.

Das Waisengeld beträgt

- für Halbweisen 12 %

- für Vollweisen 20 %

des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, zuzüglich etwaiger Kinder- und Pflegezuschläge. Mindestens wird das amtsunabhängige Mindestwaisengeld gewährt.

2.5 Unterhaltsbeiträge

Ist die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden und hat der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits die Regelaltersgrenze* erreicht, ist bis zur Höhe des Witwengeldes ein Unterhaltsbeitrag zu zahlen, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzes Einkommen der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbseinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzes Einkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

Witwen und Waisen von Beamten auf Lebenszeit, die mangels erfüllter Wartezeit wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze entlassen sind, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes gewährt werden.

2.6 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld oder Unterhaltsbeiträgen mit weiteren Bezügen

Bezieht der versorgungsberechtigte Hinterbliebene Erwerbs- oder Erwerbseinkommen, werden die Versorgungsbezüge grundsätzlich nur bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe des Versorgungsurhebers gezahlt (bei Waisen 40 % dieses Betrags).

Eine Hinterbliebenenrente der Witwe oder Waise ist ggf. auf die Hinterbliebenenversorgung anzurechnen. Bei Unterhaltsbeiträgen sind auch Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit der Hinterbliebenen zu berücksichtigen.

2.7 Witwerversorgung

Der Witwer einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin hat die gleichen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung wie eine Witwe.

2.8 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

Ist ein Hinterbliebener durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen bestimmter vorsätzlicher Taten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, erlischt sein Anspruch sowohl auf Hinterbliebenenversorgung als auch auf Beihilfe.

* Regelaltersgrenze: Bei Geburtsjahr vor 1947 wird die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65., bei Geburtsjahr ab

1964 mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Für die Geburtsjahre dazwischen erfolgt eine stufenweise Anhebung:

Geburts-jahr	Anhebung um	Regelaltersgrenze	
		Jahre	Monat(e)
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9

Geburts-jahr	Anhebung um	Regelaltersgrenze	
		Jahre	Monat(e)
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

3. Beihilfe im Todesfall

(Leistungen der zuständigen Beihilfestelle)

Die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen richtet sich nach den Vorschriften der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326) in der jeweils gültigen Fassung. Die Belege sind zusammen mit dem Beihilfeantrag „Bundesrecht“ bei der Beihilfestelle einzureichen.

3.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Beihilfeanspruch zu den bis zum Tod des Beihilfeberechtigten entstandenen Aufwendungen

Nach dem Tod des Beihilfeberechtigten kann die Beihilfe mit befreiender Wirkung auf folgende Konten gezahlt werden:

- das Bezügekonto des Verstorbenen,
- ein anderes Konto, das vom Verstorbenen im Antrag oder in der Vollmacht angegeben wurde, oder
- ein Konto eines durch Erbschein oder durch eine andere öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde ausgewiesenen Erben.

Beihilfeanspruch für Hinterbliebene

Nach dem Tod eines nach beamtenrechtlichen Vorschriften Beihilfeberechtigten gehören auch versorgungsberechtigte Witwen und Waisen zum selbst beihilfeberechtigten Personenkreis. Der Beihilfeanspruch besteht bereits von dem Tag an, an dem der Beihilfeberechtigte stirbt. Voraussetzung ist, dass Witwengeld oder Waisengeld zusteht.

3.2 Aufwendungen anlässlich des Todes

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beihilfe zu den anlässlich des Todes entstehenden Aufwendungen (z. B. Bestattungskosten, Grabnutzungsrecht, Überführungskosten).

Wenn der Beihilfeberechtigte allerdings während einer Dienstreise, einer Abordnung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug verstorben ist und sich zum Todeszeitpunkt außerhalb seines Hauptwohnsitzes aufhielt, sind die Kosten der Überführung beihilfefähig. Der Bemessungssatz für die Überführungskosten beträgt 100 %.

3.3 Allgemeine Hinweise

Aufwendungen für die beihilfeberechtigten Hinterbliebenen

Grundsätzlich teilen Hinterbliebene den Status des verstorbenen Beihilfeurhebers. Somit sind grundsätzlich dieselben Aufwendungen dem Grunde nach beihilfefähig, die auch für den Beihilfeurheber beihilfefähig waren. Durch unterschiedliche Krankenversicherungsverhältnisse kann es allerdings zu Abweichungen kommen. In Zweifelsfällen sowie wegen evtl. weiterer Voraussetzungen für bestimmte Aufwendungen fragen Sie bitte ggf. zurück.

Bemessungssatz der Beihilfe

Für die bis zum Tod des Beihilfeberechtigten für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen entstandenen Aufwendungen werden die jeweils maßgebenden Bemessungssätze zugrunde gelegt, die am Tag vor dem Tod des Beihilfeberechtigten maßgebend waren.

Antragsfrist

Beihilfen müssen innerhalb von drei Jahren nach Rechnungsdatum beantragt werden. Abweichend hiervon gilt bei Pflegeleistungen als Beginn der Frist der letzte Tag des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde. Maßgebend ist das Eingangsdatum des Beihilfeantrages bei der Festsetzungsstelle. Nach Ablauf der Antragsfrist kann eine Beihilfe grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.